Therwil

Polizeiverordnung

vom 01. Dezember 2025

Seite

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Lärm verursachende Tätigkeiten	3
3.	Feuer und Feuerwerk	4
4.	Öffentliche Ruhe und Ordnung	4
5.	Verkehr	5
6.	Flurpolizei	5
7.	Haftrechtliche Bestimmungen	7
8.	Tiere und Tierhaltung	8
9.	Schlussbestimmung	8

Polizeiverordnung der Gemeinde Therwil

vom 9. Oktober 2017, teilrevidierte Fassung vom 1. Dezember 2025

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf das Polizeireglement der Gemeinde Therwil vom 21. Juni 2017 sowie gestützt auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Therwil vom 25. März 1999 folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die polizeilichen Aufgaben sowie Einzelheiten des Vollzugs.

§ 2 Grundsatz

[1]Die oberste Polizeigewalt liegt beim Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.
[2]Die operative Umsetzung erledigt die Polizei Therwil im Normalfall selbstständig, im Notfall bespricht sie sich mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

§ 3 Aufgabenbereich

Die Polizei Therwil erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
a. Sicherstellung der öffentlichen Ordnung
b. Verkehrskontrolle
c. Fluraufsicht
d. Zustellung von Gerichtsurkunden und Konkurseröffnungen
e. Weitere übertragene Aufgaben

§ 4 Polizeieinsätze

[1]Die Einsatzplanung der Polizei richtet sich nach den vorhersehbaren Bedürfnissen.
[2]Ausserhalb der Polizeieinsätze unterhält die Gemeinde einen polizeilichen Pikettdienst.
[3]Nach Möglichkeit werden die Polizeieinsätze und das Pikett in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durchgeführt.

§ 5 Kantonspolizei

Die Polizei Therwil pflegt den regelmässigen Kontakt zur Polizei Basel-Landschaft.
Sie informiert diese über alle wichtigen polizeilichen Vorkommnisse in der Gemeinde.

§ 6 Bussenausschuss

Der Bussenausschuss besteht aus dem für die Polizei zuständigen Mitglied des Gemeinderates, seiner Stellvertretung in diesem Ressort sowie der Leitung des Bereichs „Sicherheit".

§ 7 Nachtruhe

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von der Nachtruhe zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

§ 8 Freinachtbewilligung

Gesuche für eine Freinacht- und/oder Gelegenheitswirtschaftsbewilligung sind spätestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

2. Lärm verursachende Tätigkeiten

§ 9 Grundsatz

[1]Lärm verursachende Tätigkeiten wie Musizieren, Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen, maschinelles Häckseln usw. dürfen das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören.
[2]Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit nur so eingesetzt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
[3]Ausnahmebewilligungen erteilt die Polizei Therwil.

§ 10 Apparate und Musikinstrumente

Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird (Zimmerlautstärke).

§ 11 Lautsprecher, Tonverstärker

Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der bewilligten Zeiten betrieben werden.

§ 12 Landwirtschaftliche Maschinen

[1]Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im und in Nähe des Siedlungsgebietes ausschliesslich an Werktagen von 06:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden.
[2]Ausgenommen sind unumgängliche Arbeiten und das Einbringen der Ernte, wenn dies keinen Aufschub duldet.

§ 13 Sirenen, Signalgeräte

[1]Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken.
[2]Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 14 Musikalische Einlagen (Ständeli)

Bei privaten Festen (Hochzeit, Geburtstag etc.) dürfen musikalische Einlagen im Freien bis zu 15 Minuten bewilligungsfrei gespielt werden.

§ 15 Marschübungen, Bummelsonntage

[1]Vier Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht ist das Musizieren mit (Fasnachts-) Instrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien, ausserhalb des Siedlungsgebiets, ohne Bewilligung gestattet.
[2]Für die Durchführung von Bummelsonntagen innerhalb des Siedlungsgebietes ist drei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

3. [1] Feuer

§ 16[2] *aufgehoben*

§ 17 Feuer an öffentlichen Anlässen

Feuer an organisierten Anlässen (z.B. 1. August-Feuer, Fasnachsfeuer) dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von Gebäuden respektive von mindestens 50 m von Bäumen, Hecken, Waldrändern und Naturschutzgebieten entfacht werden.

4. Öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 18 Öffentliche Sammelstellen

Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen der Gemeinde ist nur während der Zeiten gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

§ 19 Freizeit, Sport

[1]Spiele im Freien sind von Montag bis Samstag von 08:00 bis 22:00 Uhr, sonntags von 09:00 bis 22:00 Uhr im Rahmen des Gesetzes über die Feiertage gestattet, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird. Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen.
[2]Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungen sind spätestens um 22:00 Uhr auszuschalten.
[3]Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die Benützungsordnung zu beachten.

[1] Titel angepasst mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2025.
[2] Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2025.

§ 20 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

[1]Unbemannte Luftfahrzeuge dürfen nur so eingesetzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. [2]Unbemannte Luftfahrzeuge dürfen nur ausserhalb der Nachtruhezeiten eingesetzt werden.
[3]Ausnahmebewilligungen erteilt die Polizei Therwil.
[4]Der Gemeinderat kann für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

§ 21 Allmendbenützung

[1]Als bewilligungspflichtige Benützung werden insbesondere folgende Tätigkeiten angesehen:
a. Geldsammlungen aller Art
b. Informations- und Verkaufsstände oder Veranstaltungen oder Ausstellungen für vorwiegend kommerzielle Zwecke
c. Baustelleninstallationen
d. Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen
e. Strassenumzüge, Kundgebungen, Demonstrationen

[2]Der Gemeinderat kann an eine Bewilligung bestimmte Bedingungen knüpfen, z.B. Zeitpunkt, Dauer, Routenwahl etc.

a. Bei länger dauernden Projekten (Baustellen etc.) kann vom Gemeinderat eine Gebührenreduktion bewilligt werden.
b. Die Gemeinde bezahlt keine Gebühren.

§ 22 Lichtemissionen

Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf genauere Bestimmungen.

5. Verkehr

§ 23 Abschleppen von Fahrzeugen

Die Kosten richten sich nach Anhang 2 des Polizeireglements.

§ 24 Fahrverbot

[1]Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen ist verboten; ausgenommen sind die Nutzfahrzeuge des Gemeinwesens sowie der Landeigentümerinnen und Landeigentümer respektive Pächterinnen und Pächter.
[2]Fahrbewilligungen stellt die Polizei Therwil aus

6. Flurpolizei

§ 25 Grundsatz

Feld, Wald und Erholungsgebiete stehen unter dem Schutz der Allgemeinheit. Jede Person ist verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 26 Übernachten im Freien

[1]Ausser bei kantonalen Anlagen erteilt der Gemeinderat die Bewilligungen. Er kann diese Kompetenz auch einer Verwaltungsstelle delegieren.
[2]Landeigentümer und Pächter haben ihr Einverständnis für befristetes Campieren (wie Jungschar- oder Pfadfinderlager) zwei Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindepolizei mitzuteilen.

§ 27 Feld und Wald

In Feld und Wald sind verboten:
a. Das Weiden von Vieh jeglicher Art ausserhalb eingezäunter Plätze
b. Das Fällen, Ausgraben, Schneiden oder Beschädigen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und Jungwuchs auf fremdem Eigentum
c. Das Beschädigen oder Entwenden von Baum- und Bodenfrüchten oder Kulturen jeder Art
d. Das Sammeln oder Pflücken von Obst, Futter- und Gemüsepflanzen ohne die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers
e. Das Abbrennen von dürrem Gras und Sträuchern auf Feldern, an Wegrändern und Böschungen
f. Das Missachten der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit gemäss Hundereglement

§ 28 Sammeln im Wald

Das Sammeln von Pilzen und Beeren sowie das Einsammeln von dürrem Fallholz ist gemäss den Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes gestattet.

§ 29 Äste und Hecken

[1]Pflanzen und Gartenanlagen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit und das ungestörte Passieren nicht beeinträchtigen. Die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung und die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern muss gewährleistet sein.
[2]An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.50 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.50 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen und sind zurückzuschneiden.
[3]Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahme auf deren Kosten vornehmen lassen.

§ 30 Pflanzenkrankheiten, Schädlinge

Beim Auftreten ansteckender Pflanzenkrankheiten, pflanzlicher oder tierischer Schädlinge und dergleichen erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

§ 31 Feuer

[1]Beim Feuern in Feld und Wald ist darauf zu achten, dass Bäume, Sträucher und Pflanzen nicht Schaden nehmen.
[2]Das Feuer ist zu überwachen und vor dem Verlassen vollständig zu löschen.

§ 32 Gewässer

Das Wasser der öffentlichen Brunnen, die fliessenden Gewässer und das Grundwasser sowie deren Zu- und Ableitungen dürfen nicht verschmutzt werden.

§ 33 Reinigung, Reparaturen

[1]Unterhalts-, Wasch- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Maschinen dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht vorgenommen werden; Reparaturen nur in Notfällen.
[2]Auf privaten Plätzen dürfen Fahrzeuge nur gereinigt werden, sofern der Bodenbelag ein Versickern des Wassers verhindert.

7. Haftrechtliche Bestimmungen

§ 34 Schnee und Glatteis

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

§ 35 Kinderspiele

Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen, Rollbrettern etc. sind überall dort verboten, wo dies den öffentlichen Verkehr oder andere Verkehrsteilnehmende behindert oder gefährdet.

§ 36 Schlitteln etc.

Schlitteln und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ist nur an den hierfür gekennzeichneten Orten erlaubt.

§ 37 Gruben, Schächte

[1]Gruben, Schächte, Vertiefungen und dergleichen sind, in jedem Fall vorschriftsgemäss abzuschranken und wenn immer möglich abzudecken.
[2]Das mutwillige Öffnen oder Entfernen von Abschrankungen, Deckeln und Verschlüssen ist verboten.

§ 38 Einzäunungen

Es ist untersagt, an öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen sowie bei öffentlich zugänglichen privaten Orten Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht etc.) anzubringen, die Personen oder Tiere verletzen können.

§ 39 Gesundheit

Zum Schutz der Gesundheit ist insbesondere verboten:

a. Das Lagern von oder das Arbeiten mit Materialien und Stoffen, soweit die Gesundheit unbeteiligter Dritter gefährdet oder die Nachbarschaft sonstigen Gefahren ausgesetzt oder belästigt wird
b. Das Verbrennen von Gartenabfällen im Wohngebiet
c. Das Verbrennen von Kehricht und anderen Abfallstoffen

§ 40 Privatgrund

Private Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten. Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung auf öffentliche Anordnung hin durch Dritte erfolgen, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten zu tragen.

8. Tiere und Tierhaltung

§ 41 Grundsatz

Das Halten von Tieren setzt die notwendigen Bauten und Einrichtungen sowie artgerechte Pflege und Betreuung voraus.

§ 42 Hunde, Reittiere

Für die Hunde- und Reittierhaltung bestehen spezielle Reglemente.

§ 43 Schäden

Für Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, haftet deren Halterin oder Halter (gemäss OR, Art. 56).

9. Schlussbestimmung

§ 44 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 9. Oktober 2017 beschlossen und per 31. Oktober 2017 in Kraft gesetzt worden.

[2] Die Änderung von § 16 der Verordnung wurde vom Gemeinderat am 1. Dezember 2025 beschlossen und tritt per 25. November 2025 der Verfügung der SID in Kraft.

Therwil, 9. Oktober 2017

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Der Leiter Gemeindeverwaltung
Reto Wolf	Eduard Löw

Therwil, 1. Dezember 2025

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Der Geschäftsleiter
René Saner	Balz Staub